



SCHANIGARTENLEITFADEN

Stand: Jänner 2025



wko.at/wien/schanigarten

Das Video zum Thema "Schanigarten" finden Sie unter wko.at/wien/schanigarten



INHALT

Allgemeines	3
Möblierung und Accessoires	5
Rechtliche Voraussetzungen	8
Zonen/Kosten	. 10
Welche Behörden betreuen mich?	. 11

ALLGEMEINES

WIE KÖNNTE MEIN SCHANIGARTEN AUSSEHEN?

Vor der Planung ist es empfehlenswert, sich Schanigärten anzusehen, die Ihren Vorstellungen ähnlich sind. Sie können mit den Betreibern über deren Erfahrungen und Kosten sprechen. Machen Sie Fotos von diesen Gärten. So können Sie viel für die eigene Planung lernen, Fehler vermeiden und damit Geld sparen. Bedenken Sie aber immer, dass andere Schanigärten auch "falsch" aufgestellt sein könnten. Nicht alles an Sonnenschutz, Pflanzen(höhen), Podesten, Möbeln und Umrandung ist auch bewilligt. Halten Sie sich eher an die Empfehlungen in diesem Leitfaden, denn dieser ist mit den Behörden abgestimmt

Klären und fixieren Sie die Lagerungsmöglichkeiten für Möbel, Pflanzen, Begrenzungselemente und eventuelle Podestteile. Wenn Sie vorhaben, in den Gehsteig Schirmhülsen einzubauen oder vom Lokal Strom- oder andere Leitungen benötigen, sollten Sie auch bei der MA 28 Informationen zu den Kosten für diese Bauarbeiten einholen.

Am und über dem Gehsteig werden Stromkabel nicht genehmigt. Da Sie aber für die Grabungsarbeiten die Kosten und eine Kaution übernehmen müssen, ist das recht teuer. Bei Schanigärten in der Parkspur ist eine Versorgung mit einer unterirdischen Stromleitung schwer möglich. Hier könnten sie Batterielichter verwenden.

WELCHE UNTERLAGEN WERDEN BENÖTIGT?

- ausgefülltes Formular oder Onlineantrag auf www. mein.wien.gv.at/Meine-Amtswege
- Lageplan mit Maßangaben über die geplante Fläche, Gehsteigbreite, Parkspur, Restgehsteig sowie Länge und Breite des Schanigartens. Der Plan kann auch selbst gezeichnet werden (siehe Video unter wko.at/wien/schanigarten).
- Prospekte/Skizzen betreffend Art und Aussehen von Sesseln, Tischen, Bänken, allfälliger Sonnenschirme bzw. auch von den Begrenzungselementen.

IHR SCHANIGARTENKONZEPT

Wir empfehlen Ihnen, bei einem neu zu beantragenden Schanigarten in Fußgängerzonen, Begegnungszonen, auf Plätzen oder platzartigen Gehsteigflächen mit der MA 19 bezüglich der Ausgestaltung Kontakt aufzunehmen. Diese Fachabteilung wird auch im Zuge des behördlichen Genehmigungsverfahrens das Aussehen und das Einfügen ins örtliche Stadtbild beurteilen.

Dabei können Sie Fotos an die MA 19 senden, die den Bereich vor Ihrem Lokal zeigen, um Ihre Ideen genauer zu erläutern. Fertigen Sie Skizzen an, aus denen die Lage und Größe des Schanigartens und auch des Gehsteiges ersichtlich sind. Wir weisen besonders darauf hin, dass keine professionellen Architektenpläne für die Einreichung erforderlich sind. Wenn Sie allenfalls Prospektmaterial zu Möbeln, Sonnenschirmen, Begrenzungselementen etc. besitzen, so senden Sie dieses auch an die MA 19. Schanigärten, die sich an der Fassade befinden, brauchen zum Schutz von sehbehinderten Personen Begrenzungselemente (Zaun, Blumenkiste). Bei Schanigärten in der Parkspur muss eine feste Abgrenzung auf drei Seiten vorhanden sein, durch die man nicht auf die Fahrbahn (zB. Kinder) greifen kann. Diese sollte 1 bis 1.20 m hoch sein.

ANSUCHEN UM GENEHMIGUNG

Im nächsten Schritt suchen Sie online oder bei Ihrem Betriebsanlagenzentrum um Genehmigung Ihres Schanigartens an. Füllen Sie das Formular/den Onlineantrag aus und stellen Sie alle Unterlagen zusammen. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Neben den Abgaben für die Nutzung des Gehsteiges/der Parkspur (siehe Seite 10) fallen auch Verwaltungskosten für den Antrag an, die bei ca. € 80,- liegen.

KREATIVITÄT BEI DER GESTALTUNG

Beachten Sie, dass Ihr Schanigarten in das Stadtbild passen soll bzw. sich in die örtliche Situation vor Ihrem Lokal und in das bestehende Ensemble einfügen soll. Dies wird durch eine zurückhaltende, einheitliche Gestaltung, dezente Farbgebung, durch das Nutzen von Standardmobiliar, das außenraumtauglich ist, sichergestellt. Die Mitarbeiter:innen der Magistratsabteilung 19 beraten Sie gerne, entweder telefonisch, per E-Mail oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch im Amt.

GRÖSSE UND LAGE DES SCHANIGARTENS

Die Länge des Schanigartens ist mit der Fassadenlänge Ihres Lokals begrenzt. Wenn am Gehsteig zu wenig Platz ist, kann ein Schanigarten auch im Bereich einer vorhandenen Parkspur vor dem Lokal genehmigt werden.

Schanigärten werden normalerweise nicht bewilligt:

- auf Gehsteigvorziehungen die dem Fußgängerverkehr oder der freien Sicht dienen,
- im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel; auch nicht auf Gehsteigen neben Haltestellen, wenn dadurch die Fußgänger:innen durch die Haltestelle gehen müssten
- auf Gehsteigstellen, die Fußgänger brauchen, um bei Ampeln oder Schutzwegen auf das Queren der Straße zu warten
- in Parkspuren, wenn durch den Schanigarten die Sicht auf Verkehrszeichen oder Ampeln verstellt ist
- in Parkspuren, wenn bei Kreuzungen oder Schutzwegen durch den Schanigarten die Sicht auf den Querverkehr behindert wird
- auf bzw. im Nahbereich von Bodenmarkierungen für Blinde

Der Restgehsteig

Die Restgehsteigbreite ist grundsätzlich abhängig von der Frequenzlage der jeweiligen Straße. Bei der Planung Ihrer Schanigartengröße ist jedenfalls eine Restgehsteigbreite von mindestens 2 m zu berücksichtigen. In Geschäftsstraßen müssen zwischen 2,5 und 3,5 m frei bleiben.

Schanigärten in der Parkspur

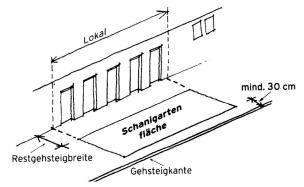
Parkplatzmangel ist prinzipiell kein Versagungsgrund für die Einrichtung eines Schanigartens in der Parkspur. Viele Bezirke wollen dennoch, dass Schanigärten in der Parkspur nur während der Sommermonate aufgestellt werden. Ein Einspruch des Bezirkes verzögert aber die Bewilligung. Um auf solche Verzögerungen vorbereitet zu sein, sollte der Antrag rechtzeitig gestellt werden. Das kann durchaus mit Herbstbeginn des Vorjahres sein. In der Parkspur muss von der Parkmarkierung normalerweise 30 cm Abstand gehalten werden. Ist keine Parkmarkierung vorhanden, darf ein Schanigarten bei einer Längsparkordnung normalerwiese 1,9 m breit sein.

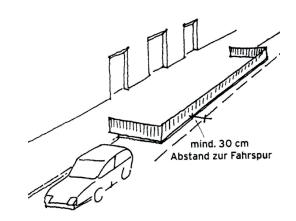
Schanigärten können das erste Mal für 1 Jahr, danach für max. 7 Jahre bewilligt werden. Im Antragsformular muss die Aufstelldauer (Monate) und die beantragte Dauer der Bewilligung (wie viele Jahre) angegeben werden.

BARRIEREFREIHEIT

Der Schanigarten soll barrierefrei sein, damit ihn Menschen mit Behinderung auch nutzen können. Er sollte aber auch für sehbehinderte oder blinde Menschen kein plötzliches Hindernis darstellen, daher sind Begrenzungselemente notwendig.

- Für Rollstuhlfahrer stellen Podeste ein großes Hindernis dar. Podeste werden in der Parkspur nur zum Ausgleich unterschiedlicher Höhen bewilligt. Der Übergang vom Gehsteig zum Schanigarten sollte in einer Ebene liegen, wobei ein Höhenunterschied von höchstens 3 cm erlaubt ist, damit das Podest mit Rollstuhl befahrbar ist.
- Für Menschen mit Sehbehinderung/Blinde ist es wichtig, dass sich bei Schanigärten an der Fassade eine Begrenzung befindet. (siehe Seite 6)

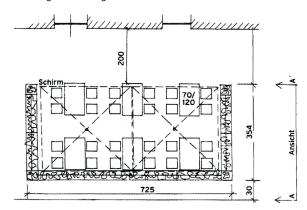


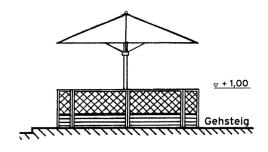


MÖBLIERUNG UND ACCESSOIRES

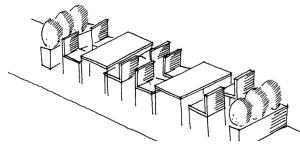
LAGEPLAN

Der Lageplan muss so gezeichnet werden, dass klar erkennbar ist, wo der Schanigarten aufgestellt werden soll und die Abmessungen ersichtlich sind.





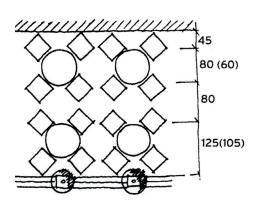
Die Möblierung des Schanigartens vermittelt die Atmosphäre Ihres Betriebes. Sie sollte gut überlegt werden. Je harmonischer Schanigärten in die Umgebung eingefügt werden, desto stärker ist der Blickfang und die Anziehungskraft auf Besucher. Achten Sie auf gediegene Möblierung mit nicht aggressiven Farben, auf Material und Formgebung. Abgesehen davon, dass billige Plastiksessel unerwünscht sind, sprechen Sie Ihrem Schanigarten zudem die persönliche Note ab.

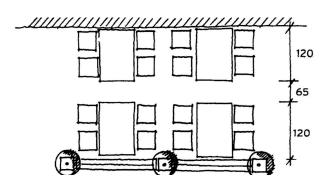


BEISPIELE FÜR TISCHANORDNUNGEN UND DURCHGANGSBREITEN

Bedenken Sie bitte, wenn Sie den Schanigarten der Länge nach zum Gehsteig hin begrenzen, benötigen Sie innerhalb der Begrenzung einen Weg zu den Tischen.

Sie können den Platz besser nutzen, wenn Sie keine Begrenzungselemente aufstellen. Dadurch haben Sie direkt von der Gehsteigfläche Zugang zu den Tischen.





BEGRENZUNGSELEMENTE

Zum Schutz von sehbehinderten oder blinden Menschen müssen Schanigärten an der Fassade auch ertastbar sein. Solche Schanigärten brauchen an den Stirnseiten eine durchgehende Tastleiste (mind. 15 cm hoch), deren Oberkante max. 30 cm hoch sein darf. In 70 cm Höhe sollte eine gut sichtbare Markierung vorhanden sein. Das Ganze kann als Abgrenzungselement aus Holz, Glas oder einem anderen Material bestehen, es kann aber auch ein eckiger Pflanzentrog mit bis zu 1,20 m hohen Pflanzen sein, wenn dadurch unten eine durchgehende Tastleiste entsteht. An der Längsseite müssen ebenfalls Tastelemente am Rand des Schanigartens stehen, der Abstand dazwischen darf max. 2 m betragen. Beispiele samt Fotos finden Sie auf unserer Homepage wko.at/wien/Schanigarten. In der Parkspur muss der Schanigarten auf drei Seiten abgegrenzt sein: Zur Fahrbahn und an den Stirnseiten zu den parkenden Autos.

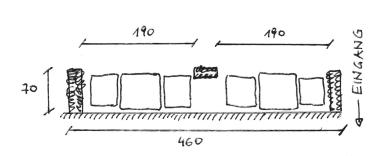
Markenung (Brett)
in 70 cm Höhe

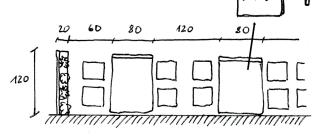
1237

TASTLEISTE 15-30
cm

SG 1m

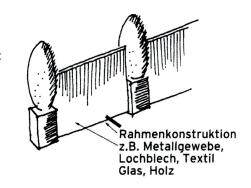
Bei der Gestaltung ist eine leichte, transparente Konstruktion erwünscht, deren Farbgebung, Material und Oberfläche mit dem örtlichen Stadtbild abgestimmt sein sollte.





Die Elemente dürfen nicht im Gehsteigbelag verschraubt, verankert oder verdübelt werden.

Begrenzungselemente können auch Gefäße mit Pflanzen sein. Die Pflanzen müssen innerhalb des Schanigartens aufgestellt werden und dürfen nicht hinausragen. Die Höhe von Pflanzen samt Trog sollte wieder 1,20 m nicht übersteigen. Pflanzentröge sollten nicht rund sein oder müssen mit geraden Tastelementen versehen werden, um eine Leitfunktion zu haben. Sie sollten Pflanzen mit Dornen oder Stacheln vermeiden.



SONNENSCHUTZ

Beachten Sie, dass nur ein Sonnenschutz, kein viel stabilerer Wind- oder Regenschutz bewilligt wird. Verwenden Sie keine übergroßen Schirmflächen (Wind!) und achten Sie auf dezente Farbgebung. Die Schirme dürfen nicht über die Schanigartenfläche hinausragen und lediglich dezente Eigenwerbung aufweisen. Die Befestigung des Sonnenschutzes mittels Bodenhülsen (MA 28) erfordert ebenso wie wandmontierte Markisen (MA 46, in Schutzzonen MA 37) ein eigenes Bewilligungsverfahren, letztere auch die Zustimmung des Hauseigentümers. Schanigärten dürfen auch nicht eingehaust werden (fixe oder abnehmbare Seitenteile). Nur in Parkspuren werden Standmarkisen oder Sonnensegel bewilligt. Steher für den Sonnenschutz sollen zart und dezent, der Sonnenschutz beweglich sein (zusammenfaltbar oder einrollbar). Fixe Dächer oder Dachkonstruktionen werden nicht bewilligt.

WERBUNG

Achten Sie darauf, dass die Werbung Ihr Lokal und nicht Ihre Lieferanten in den Mittelpunkt stellt. Preistafeln und eventuell beleuchtete Speisekartenvitrinen sollen in die Gesamtgestaltung (z. B. in die Begrenzungselemente) integriert werden, da sogenannte "A-Ständer" nicht genehmigt werden. Dezente Eigenwerbung wird üblicherweise genehmigt, Fremdwerbung (z.B. Getränkehersteller) hingegen nicht.

AUFSTELLZEIT

Seit Winter 2023/2024 können Schanigärten das ganze Jahr aufgestellt werden bzw. müssen nicht mehr weggeräumt werden. Wenn Sie nur für einige (Sommer)monate einen Schanigarten haben wollen, beachten Sie, dass ALLE privaten Einrichtungen mit Ende der Schanigartenbewilligung vom öffentlichen Grund zu entfernen sind. Wenn sie Pflanzen im Winter entlang der Fassade stehen lassen wollen, müssen Sie dafür eine Bewilligung der MA 46 einholen. Sie erleichtern sich die Arbeit, wenn Sie bei der Anschaffung auf eine jederzeitige und leichte Zerlegbarkeit Ihres Schanigartens Bedacht genommen haben.

HEIZSTRAHLER

Aus Umwelt- und Kostengründen empfehlen wir, generell auf Heizstrahler zu verzichten und stattdessen Decken anzubieten. Wenn der Schanigarten dennoch beheizt werden soll, müssen die benötigten Heizstrahler ebenfalls gesondert mit dem Schanigarten beantragt werden. Sie sollten daher gleich in den Einreichunterlagen eingezeichnet werden. Es werden nur strombetriebene Heizstrahler bewilligt. Die elektrische Zuleitung darf weder am Gehsteig liegen noch in der Luft abgespannt werden. Seit 2024 dürfen Heizstrahler nur betrieben werden, wenn sich Gäste im Schanigarten aufhalten. Das muss durch technische Einrichtungen (Bewegungsmelder, Zeitschalter) sichergestellt werden. Außerdem muss ein Stromtarif gewählt werden, der auch Ökostrom enthält.

Kosten: € 120,- pro begonnener 4 kW Nennanschlussleistung pro Jahr (2024).

BAUSTELLEN

Wichtig: Wird die Schanigartenfläche für behördlich genehmigte Bauarbeiten benötigt (Lagerung, Gerüst, Aufgrabungsarbeiten), muss der Schanigarten auf eigene Kosten weggeräumt werden. Eine Entschädigung ist nicht vorgesehen. Wird der Schanigarten für Bauarbeiten nur entfernt, muss die Abgabe dafür aber noch weiterbezahlt werden. Nur im Falle eines Widerrufs erlischt die Bewilligung und die Gebühr braucht für das kommende Jahr nicht mehr bezahlt werden bzw. kann für das aktuelle Jahr zurückverlangt werden. **Aber Achtung:** durch das Erlöschen der Schanigartenbewilligung muss gegen Ende der Bauarbeiten ein Antrag für einen neuen Schanigarten gestellt werden.

Daher ist es bei vielen Baustellen (vor allem Straßenbau) sinnvoller, den Schanigarten einfach wegzuräumen und ihn flexibel je nach Baufortschritt – und in Übereinstimmung mit der Bauleitung – trotzdem noch aufzustellen.

RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Für einen Gastgarten sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. GEBRAUCHSBEWILLIGUNG DER GRUNDFLÄCHE

- auf privatem Grund (zB. Innenhof): Zustimmung der Grundeigentümer
- auf privatem Grund, der auch Gehsteig ist: Zustimmung Grundeigentümer und Bewilligung nach der StVO
- auf öffentlichem Grund: Bewilligung nach dem Wiener Gebrauchsabgabegesetz und StVO

Die Gebrauchserlaubnis kann auch monatsweise erteilt werden. Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus der Gesamtdauer der Inanspruchnahme. Pro Kalenderjahr kann nur ein Antrag gestellt werden.

Rechtsgrundlage: Wiener Gebrauchsabgabengesetz

2. BETRIEBSANLAGENRECHTLICHE GENEHMIGUNG

Übernehmen Sie einen bereits bestehenden betriebsanlagenrechtlich genehmigten Gastgarten und belassen Sie diesen unverändert, so gilt die Betriebsanlagengenehmigung Ihres Vorgängers weiterhin. Sie müssen daher nur die oben erwähnte Gebrauchserlaubnis übernehmen bzw. neu beantragen (siehe unten).

Für neue oder veränderte Gastgärten benötigen Sie allerdings beim Betriebsanlagenzentrum auch eine betriebsanlagenrechtliche Genehmigung.

So suchen Sie an:

a.) Anzeige des Gastgartenbetriebs gemäß § 76a GewO

Der Gastgarten muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- nicht mehr als 75 Verabreichungsplätze
- Öffnungszeiten max. 8 bis 23 Uhr (im Innenhof 9 bis 22 Uhr)
- lauteres Sprechen, Singen, Musizieren durch Hinweistafeln ist untersagt (PSSST! Tafel; diese gibt es kostenlos bei der jeweiligen Fachgruppe) - siehe Seite 11
- die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt ohne Verwendung von technischen Einrichtungen im Gastgarten (z.B. Kühlgeräte, Schankanlagen)

Die Behörde hat auch im Anzeigeverfahren eine individuelle Lärmbeurteilung des Gastgartens vorzunehmen. Wesentliche Kriterien sind die Anzahl der Verabreichungsplätze, die Entfernung zu den nächstgelegenen Aufenthaltsfenstern der Wohnungsnachbarn, die Kategorie des Gastgartens gemäß ÖNORM S 5012 sowie die Umgebungsgeräusch-Situation. Das § 76a-Formular und eine ausführliche Beratung erhalten Sie im Standortservice-Betriebsanlagenservice der Wirtschaftskammer Wien, T 01/514 50 – 1010.

Die Grafik für die PSSST! Die Grafik für die PSSST! Tafel finden Sie hier.

Rechtsgrundlage: Gewerbeordnung



b.) Ist das vereinfachte Anzeigeverfahren gem. § 76 a GewO nicht möglich,

weil eine/alle obigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, so wird für den Gastgarten ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren unter Einbeziehung der Nachbarn erforderlich sein. Der Schanigarten darf erst genutzt werden, wenn auch ein Bescheid des Betriebsanlagenzentrums zur Betriebsanlage vorhanden ist. Besprechen Sie die beste Vorgangsweise mit dem Standortservice-Betriebsanlagenservice der Wirtschaftskammer Wien: T 01/514 50-1010. Ein Muster für das betriebsanlagenrechliche Ansuchen erhalten Sie auch in Ihrer Fachgruppe.

Sollten im Gastgarten mehr Plätze als im Lokal vorhanden sein, so sind möglicherweise zusätzliche Toilettenanlagen notwendig (Mindestausstattungsrichtlinien Gastgewerbe).

Beim einfachen Gastgewerbe sind insgesamt nur maximal 8 Verabreichungsplätze erlaubt. Dabei ist es egal, ob diese im Lokal oder in einem Schanigarten liegen.

BETRIEB DES GASTGARTENS IM SOMMER BIS 24 UHR

Für Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentlichen Grund angrenzen, wurde in den letzten Jahren in verschiedenen Bezirken bzw. Straßenzügen durch Verordnung des Bürgermeisters von 15. Juni bis 15. September ein Offenhalten dieser Gastgärten bis 24 Uhr erlaubt. Die genauen Tage und die betroffenen Straßen ändern sich von Jahr zu Jahr.

ÜBERNAHME EINES BETRIEBES MIT SCHANIGARTEN

Bei der Übernahme eines Betriebes mit Schanigarten geht eine aufrechte Schanigartenbewilligung des Vorbesitzers auf den neuen Betreiber über. Dieser hat die Übernahme binnen 12 Wochen ab Übernahme beim Betriebsanlagenzentrum anzuzeigen. Wenn es zwischenzeitlich keinen Versagungsgrund gibt, darf der Schanigarten ohne neue Bewilligung betrieben werden. Die Abgabe wird dem neuen Betrieb vorgeschrieben. Ohne die Anzeige des Betriebsübergangs erlischt die Schanigartenbewilligung 12 Wochen nach der Übernahme des Betriebes.

ENTZIEHUNG DER SCHANIGARTENBEWILLIGUNG

Ab zwei behördlichen Wahrnehmungen von Übertretungen der Schanigartenbestimmungen kann die Behörde den bestehenden Schanigarten widerrufen. Das bewirkt, dass die Bewilligung erlischt und der Schanigarten weggeräumt werden muss. Auch ein Verstoß gegen die Betriebspflicht kann zu einem Widerruf samt Sperre für 6 Monate führen.

Zusätzlich wird bei einem Widerruf aufgrund wiederholter Übertretungen auch eine Sperre für einen Neuantrag ausgesprochen. Diese Sperre dauert mindestens 6 Monate und kann bis zu einem Jahr dauern. Sie bewirkt, dass auf dieser Fläche kein neuer Schanigarten bewilligt wird.

BETRIEBSPFLICHT

Schanigärten müssen auch betrieben werden. Das Stehenlassen der Möbel während eines längeren Betriebsurlaubs, bei Renovierung oder bei einer längeren Betriebsunterbrechung ist nicht erlaubt. Der Schanigarten kann dann widerrufen werden, wenn

- er in einer Saison nicht mindestens die Hälfte der bewilligten Zeit betrieben wird
- er mehr als 30 Tage lang nicht betrieben wird
- dreimal in einem Kalenderjahr nicht der gesamte Schanigarten betriebsbereit ist, obwohl das Lokal geöffnet ist.

ZONEN/KOSTEN IM JAHR 2025

ZONE 1: € 24,50/MONAT/m²

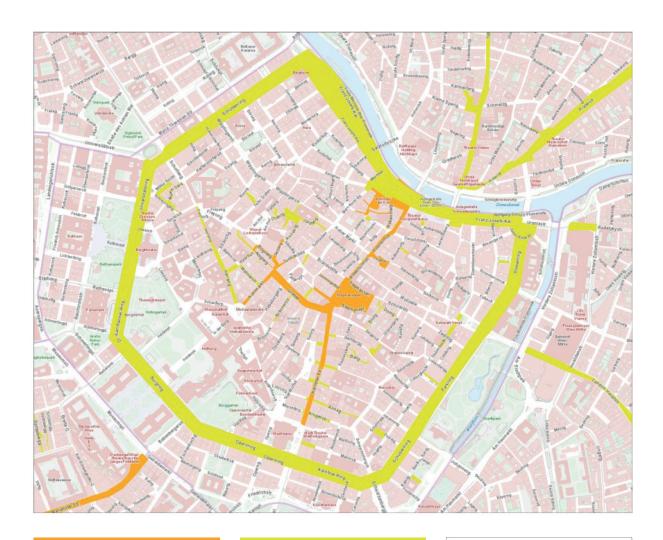
Diesen Tarif zahlen jene Schanigartenbetreiber:innen, die sich in einer den orange eingezeichneten Straßen des 1. Bezirkes befinden (siehe Plan unten), bzw. in der Inneren Mariahilfer Straße und in der Neubaugasse von Mariahilfer Straße bis Lindengasse.

ZONE 2: € 12,40/MONAT/m²

Dieser Tarif findet Anwendung für alle Schanigärten, die sich in sonstigen Fußgängerzonen und Begegnungszonen befinden sowie in den explizit angeführten Straßen und Plätzen (siehe Karte unten, gelbe Straßen) sowie Praterstraße, Reinprechtsdorfer Straße, Teile der Taborstraße (von Untere Donaustraße bis Große Stadtgutgasse), der Linken Wienzeile (von Getreidemarkt bis Stiegengasse), der Landstraßer Hauptstraße (von Am Stadtpark bis Rochusgasse), der Zollergasse (von Mariahilfer Straße bis Lindengasse) und der Meidlinger Hauptstraße im Bereich Eichenstraße bis Sechtergasse

ZONE 3: € 2,60/MONAT/m²

Der günstigste Tarif kommt auf "normalen" Straßen und in Wohnstraßen zur Anwendung.



WELCHE BEHÖRDEN BETREUEN MICH?

Es gibt vier Wiener Betriebsanlagenzentren für Schanigärten. Diese Betriebsanlagenzentren wickeln das Verfahren für die Straßenfläche (Gebrauchsabgabe) und Betriebsanlage (Gewerbeordnung) ab und legen die Höhe der Gebrauchsabgabe fest.

Betriebsanlagenzentrum für die Bezirke 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8

angesiedelt im Magistratischen Bezirksamt 1/8 1010 Wien, Wipplinger Straße 8 T 01/4000 - 01000 E post@mba01.wien.gv.at

Betriebsanlagenzentrum für die Bezirke 2. 10. 11 und 23

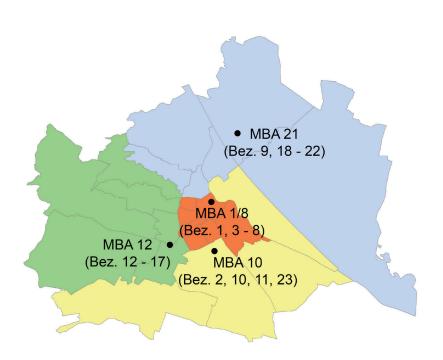
angesiedelt im Magistratischen Bezirksamt 10 1100 Wien, Laxenburger Straße 43-45 T 01/4000 - 10000 E post@mba10.wien.gv.at

Betriebsanlagenzentrum für die Bezirke 12, 13, 14, 15, 16 und 17

angesiedelt im Magistratischen Bezirksamt 12 1120 Wien, Schönbrunner Straße 259 T 01/4000 - 12000 E post@mba12.wien.gv.at

Betriebsanlagenzentrum für die Bezirke 9, 18, 19, 20, 21 und 22

angesiedelt im Magistratischen Bezirksamt 21 1210 Wien, Am Spitz 1 T 01/4000 - 21000 E post@mba21.wien.gv.at



Für Fragen zur Ausgestaltung steht Ihnen zur Verfügung: **MA 19 – Architektur und Stadtgestaltung**

1120 Wien, Niederhofstraße 23 T 01/4000 - 88916, Besprechungen nach telefonischer Vereinbarung. Diese Magistratsabteilung ist zuständig für die Stadtgestaltung in Wien. Sie überprüft, ob Ihr Schanigarten in das Stadtbild passt und sich in die örtliche Situation einfügt. www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/stadtentwicklung/baulicheanlagen/schanigarten.html

Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Fachgruppe Gastronomie Wien | T 01/514 50 - 4206 Fachgruppe der Kaffeehäuser Wien | T 01/514 50 - 3103 Fachgruppe der Hotellerie Wien | T 01/514 50 - 3494

Für die Gebrauchsabgabe und Fläche und die Betriebsanlage: **Verkehrsservice, Betriebsanlagenservice** | T 01/514 50 - 1010

Für rechtliche Fragen:

Standort- und Infrastrukturpolitik | T 01/514 50 - 1645

BRAUCHT IHRE GESCHÄFTSIDEE EINE BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG?





